



Eingriffe unter Schmerzausschaltung durch Tierhaltende

Basierend auf Artikel 32 der Tierschutzverordnung in Verbindung mit Artikel 8 der Tierarzneimittelverordnung besteht die Möglichkeit, dass Tierhaltende selbst Eingriffe unter Schmerzausschaltung (Enthornungen/Kastrationen) vornehmen. Hierbei sind folgende Anforderungen unabhängig davon, ob die Tierhalterin/der Tierhalter oder die Tierärztin/der Tierarzt die Schmerzausschaltung vornimmt, zu beachten:

- **Eingriff immer unter Schmerzausschaltung!**
- **Kastration von männlichen Jungtieren: Nur in den ersten zwei Lebenswochen**
- **Enthornung: Nur in den ersten drei Lebenswochen**
- **Bei älteren Tieren ist der Eingriff durch eine Tierärztin/einen Tierarzt durchzuführen**
- **Nur an Tieren im eigenen Bestand**
- **Nur wenn eine provisorische Bestätigung/ein Attest vorliegt**

Im Rahmen des Erwerbs des amtlichen Attests sind folgende Schritte zu absolvieren:

	Was	Verantwortlichkeit
1	Abschluss einer TAM-Vereinbarung	Tierhalter/in
2	Theoriekurs	Tierhalter/in
3	Üben des Eingriffs an geeigneten Tieren (mind. 5 Tiere, an mind. 2 versch. Tagen) mit Tierärztin/Tierarzt	Tierhalter/in + Tierärztin/Tierarzt
4	Anmeldung beim Veterinärdienst der Urkantone (VdU)	Tierärztin/Tierarzt
5	Zustellung befristete provisorische Bestätigung	VdU
6	Definitive Anmeldung zur amtlichen Prüfung sobald ein geeignetes Tier vorhanden ist	Tierhalter/in
7	Amtliche Überprüfung	Tierhalter/in + Amtliche Tierärztin/amtlicher Tierarzt
8	Zustellung Attest	VdU
9	Kontrolle des Attests, Aufbewahrung, Vorweisen bei Kontrollen; Einhaltung der oben genannten Vorgaben!	Tierhalter/in

Durch Abschluss einer TAM-Vereinbarung wird die Möglichkeit geschaffen, dass Medikamente zur Schmerzausschaltung ohne Beurteilung des Gesundheitszustandes durch die Tierärztin/den Tierarzt bezogen werden können. Der Theoriekurs und die Übung mit der Tierärztin/dem Tierarzt führen zum Erwerb des notwendigen Sachkundenachweises. Die anschliessende Anmeldung der Tierärztin/des Tierarztes löst den Versand einer auf ein Jahr beschränkten provisorischen Bestätigung aus. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die entsprechenden Tierarzneimittel bezogen und die Eingriffe selbst vorgenommen werden. Sobald ein geeignetes Tier auf dem Betrieb vorhanden ist (spätestens nach einem Jahr) hat die Tierhalterin/der Tierhalter den Veterinärdienst der Urkantone frühzeitig zu informieren, damit die amtliche Überprüfung durchgeführt werden kann. Mit Bestehen der amtlichen Überprüfung wird das definitive Attest für den überprüften Eingriff ausgestellt, welches durch die Tierhaltenden zu kontrollieren, aufzubewahren und bei Kontrollen vorzuweisen ist.

Schmerzausschaltung durch Tierärztin/Tierarzt, Eingriff durch Tierhalterin/Tierhalter

Oben genannte Anforderungen sowie das Vorgehen bezüglich Ausbildung und Attest gelten auch für Tierhaltende, welche die Schmerzausschaltung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen und den eigentlichen Eingriff selbst durchführen. Auch diese benötigen ein amtliches Attest. Ausgenommen davon ist die Pflicht zur Unterzeichnung einer Tierarzneimittelvereinbarung. Sofern bereits ein Attest für den Eingriff vorhanden ist, muss oben genanntes Vorgehen nicht nachgeholt werden.